

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz
“Kommunaler Servicebetrieb Koblenz”
vom 30.08.2001

zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2012

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 86 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in seiner Sitzung am 23.08.2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen Abfallbeseitigung, Wertstoffeffassung, Stadtreinigung, Werkstattbetrieb und Straßenunterhaltung der Stadt Koblenz werden als Eigenbetrieb nach der EigAnVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Wertstoffeffassung/-verwertung, die Restabfallbeseitigung/-entsorgung, die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Koblenz sowie die Instandsetzung und -haltung der städtischen Fahrzeuge und Geräte. Des Weiteren obliegt dem Eigenbetrieb die Straßenunterhaltung/ -instandsetzung einschließlich der hierzu gehörenden Einrichtungen mit Ausnahme der Ingenieurbauwerke. Zu den vorgenannten Aufgabenbereichen gehören auch die damit verbundenen Hilfs- und Nebengeschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigentrieb führt die Bezeichnung "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 700.000 EUR.

§ 4

Stadtrat

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach § 32 Abs. 2 GemO und § 2 EigAnVO seiner Beschlussfassung vorbehalten sind.

§ 5

Werkausschuss

Der Werkausschuss entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt und soweit nicht der Rat der Stadt Koblenz oder der Oberbürgermeister zuständig sind. Er entscheidet insbesondere über:

1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO, d.h. wenn die Mehraufwendungen im Einzelfall 100.000 EUR überschreiten,
2. Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 Satz 3 EigAnVO, soweit diese im Einzelfall 20.000 EUR oder 10 v.H. des im Vermögensplan für die Anlagengruppe vorgesehenen Betrages überschreiten,
3. Abschluss von Verträgen / Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall
 - a) bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen den Betrag von 100.000 EUR übersteigt,
 - b) bei Freihändigen Vergaben den Betrag von 50.000 EUR übersteigt, soweit hierfür nicht der Stadtrat zuständig ist,
4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluß von Vergleichen nach Maßgabe der geltenden Dienst- und Geschäftsordnung, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 EUR übersteigt,
5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in unbeschränkter Höhe, soweit hierfür nicht die Werkleitung zuständig ist.

§ 6

Werkleitung

- (1) Es werden ein(e) Werkleiter(in) und ein(e) Stellvertreter(in) - Vertreter(in) im Verhinderungsfalle - bestellt.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der EigAnVO, dieser Betriebssatzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters sowie der Geschäftsordnung für die Werkleitung in eigener Verantwortung.
- (3) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Durchführung der im Vermögensplan veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind,
 2. der Einsatz des Personals (§ 4 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz EigAnVO),

3. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten bis zu Vergütungsgruppe V c BAT und die Einstellung, Höherstufung und Kündigung von Arbeitern, soweit der Werkleitung diese Befugnisse vom Oberbürgermeister übertragen sind,
 4. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Beteiligungsberichts,
 6. der Abschluss von Verträgen/ die Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall,
 - a) bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen den Betrag von 100.000 EUR nicht übersteigt,
 - b) bei Freihändigen Vergaben den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigt,
 7. die Stundung von Forderungen bis zu 25.000 EUR im Einzelfall,
 8. die befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 25.000 EUR im Einzelfall und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,
 9. der Erlass von Forderungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
 10. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO spätestens zum 30.09. eines jeden Haushaltsjahres,
 11. die Unterrichtung des(r) zuständigen Dezernenten bzw. Dezernentin über erfolgsgefährdende Mindererträge gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 EigAnVO, dh. wenn die Mindererträge im Einzelfall 50.000 EUR überschreiten.
- (4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses; die stellvertretende Werkleiterin oder der stellvertretende Werkleiter unterzeichnen mit dem Zusatz "in Vertretung". Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen unter dem Zusatz "im Auftrag".

§ 7

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr.

§ 8

Kassenführung

Für den Eigenbetrieb werden für die einzelnen Betriebsbereiche Sonderkassen eingerichtet, die mit der Stadtkasse verbunden sind.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.09.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 21.12.1995 außer Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 30.08.2001

Stadtverwaltung Koblenz

Dr.Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister